Hochschule
für Musik und Theater
Hannover

**Verkündungsblatt der
Hochschule für Musik
und Theater Hannover**

Hannover, 15.07.2006 **Nr. 04 / 2006**

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Der Senat der Universität Hannover hat am 09.06.2006 und der Senat der Hochschule für Musik und Theater Hannover hat am 03.07.2006 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 1 Sätze 4 und 6 NHZG beschlossen.

Herausgeber:
Der Präsident
der Hochschule für Musik
und Theater Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Hannover und an der Hochschule für Musik und Theater Hannover

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien. Die Fächerkombinationen richten sich nach der Anlage 1.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis hochschuleigener Auswahlverfahren vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2
Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)
- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern erworben hat, für die sich die Bewerberin oder die Bewerber bewirbt oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie
b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:
a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
b) den Nachweis von mindestens 11 Leistungspunkten im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich sowie
c) den Nachweis von fachdidaktischen Studien im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten in jedem Fach sowie
d) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von mindestens 4 Wochen.
e) den Nachweis von folgenden Sprachkenntnissen in folgenden Fächern:
   - Deutsch: zwei Fremdsprachen,
   - Englisch: Kleines Latinum und eine weitere Fremdsprache (außer Englisch),
   - Evangelische und Katholische Religion: Graecum und Latinum oder fachbezogene Griechisch und Lateinkenntnisse,
   - Geschichte: Latinum und eine neuere Fremdsprache,
   - Philosophie: fachbezogene Englischkenntnisse.

Der Nachweis der Lateinkenntnisse kann ggf. bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgeholt werden.

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer die Bachelorprüfung mit einer Note bis 3,0 abgeschlossen hat und unter Berücksichtigung der Notenverbesserung entsprechend § 4 Abs. 5 mindestens die Note 2,5 erreicht. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 75 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 120 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch eine DSH-Prüfung mit der Niveaustufe 2 oder eine vergleichbare Prüfung.

§ 3
Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang beginnt zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
b) ein Lebenslauf,
c) Nachweise nach § 2 Abs. 2 b), c) und d) und § 2 Abs. 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4
Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis hochschuleigener Auswahlverfahren vergeben.

(2) Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt, wobei innerhalb der einzelnen Gruppen die Kombinationen mit dem zweiten Fach entsprechend den für die jeweiligen Fächerkombinationen vorgesehenen Zulassungszahlen berücksichtigt werden:

Gruppe 1: Fach Mathematik
Gruppe 2: Fach Deutsch
Gruppe 3: Fach Englisch
Gruppe 4: Fach Chemie
Gruppe 5: Fach Physik

Gruppe 6: Fach Biologie
Gruppe 7: Fach Musik

Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Gruppen richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. Soweit ein Bachelorabschluss in zwei Fächern der vorstehenden Gruppen erworben wurde, erfolgt die Auswahl in der Gruppe des 1. Faches (Haupt- oder Majorfach) desselben.

(3) Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste unter Berücksichtigung des jeweiligen Kombinationsfaches. Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Abs. 3. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so entscheidet das Los. 75 % der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. Die übrigen 25 % der Studienplätze werden auf Grund einer Kombination der Abschlussnote nach § 2 Abs. 3 und der Gewichtung der Noten in Fachdidaktik und Erziehungswissenschaft/Psychologie vergeben.

(4) Die Auswahlkommission (§ 5) stellt die Gewichtung der Noten nach Abs. 3 Satz 4 fest.

(5) Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden, werden die Noten in folgender Weise gewichtet und die Gesamtnote entsprechend verbessert:

a) Note in der Fachdidaktik eines Faches
   2,1 bis 2,5 um 0,1 Notenpunkte,
   1,6 bis 2,0 um 0,2 Notenpunkte,
   1,0 bis 1,5 um 0,3 Notenpunkte,
b) Note in Erziehungswissenschaft/Psychologie
   2,1 bis 2,5 um 0,1 Notenpunkte,
   1,6 bis 2,0 um 0,2 Notenpunkte,
   1,0 bis 1,5 um 0,3 Notenpunkte.

Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so entscheidet das Los.

(7) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnungen der Hochschulen unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Dieser Nachweis ist bis zum Ende der Rückmeldefrist des jeweiligen Sommersemesters zu erbringen.

§ 5
Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bilden die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät, die Philosophische Fakultät, die Zentrale Einrichtung Biologie und die Hochschule für Musik und Theater eine Auswahlkommission.

(2) Einer Auswahlkommission gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens drei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören, wenigstens ein Mitglied muss der Hochschule für Musik und Theater angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultäten bzw. der entsprechenden Gremien eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
c) Feststellung der Notenverbesserung entsprechend § 4 Abs. 5,
d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 7
Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 5 S. 1 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8
Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

   aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

   bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsange hörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 Fächerkombinationen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Hannover und an der Hochschule für Musik und Theater Hannover (entsprechend geltender Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen)

Biologie: mit Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik.
Chemie: mit Biologie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik.
Darstellendes Spiel: mit Deutsch, Englisch, Musik
Deutsch: mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Politik, Werte und Normen, Sport.
Englisch: mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Politik, Werte und Normen, Sport.
Evangelische Religion: mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik
Geographie: mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik
Geschichte: mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik
Katholische Religion: mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik
Mathematik: mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Musik, Philosophie, Physik, Politik, Werte und Normen, Sport.
Musik: mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Philosophie, Physik, Politik, Werte und Normen, Sport.
Philosophie: mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik.
Physik: mit Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik.
Politik: mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik.
Sport: mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik.
Werte und Normen: mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik.